

Stadt Zug

Kantonsstrasse H

Steinhauserstrasse

Riedmatt–Brücke A14

Auflageprojekt
Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Der Kantonsingenieur:

Plan Nr.: 40590-33-804
Datum: 12.05.2023
Rev.:
Visum: RUP / FMU

Auftrag-Nr.: 40590
Planformat: A4

Planer:



Industriestrasse 55
6312 Steinhausen

Tel. 041 / 748 30 70
Fax 041 / 748 30 71

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, Tel. 041 / 728 53 30

Impressum

Auftraggeber
Tiefbauamt des Kantons Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug
Beteiligte: Falk Stolper

Verfasser
Eichenberger AG
Industriestrasse 55
6312 Steinhausen
Beteiligte: Patrick Ruoss,
Fabio Müller

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Ausgangslage	5
1.2.	Gegenstand der Planung	6
2.	Sondernutzungspläne	7
2.1.	Neue Baulinie (befristet)	7
2.2.	Strassenlinien	8
3.	Umwelt	8
4.	Ziele und Grundsätze der Raumplanung	8
5.	Richtplan	8
5.1.	Kantonsstrasse	8
5.2.	Busverkehr	9
6.	Hinweis zum Verfahren	9
6.1.	Zuständigkeit	9
6.2.	Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen	9
7.	Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung	9
7.1.	Ablauf	9
7.2.	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	9
8.	Öffentliche Auflage	9
8.1.	Ablauf	9
8.2.	Ergebnis der öffentlichen Auflage	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Projektperimeter	6
Abbildung 2:	Baulinien (befristet)	7
Abbildung 3:	Strassenlinien	8

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der betrachtete Strassenabschnitt ist Teil des Kantonsstrassennetzes des Kantons Zug. Die Kantonsstrasse H (Steinhauserstrasse) und die Schochenmühlestrasse in der Stadt Zug sind Verbindungsstrassen (VS) zwischen Zug bzw. Baar und Steinhausen. Die kantonalen Verbindungsstrassen im Innerortsbereich sind verkehrsorientiert angelegt. Eigentümer und Verantwortlich für die notwendigen Unterhaltsarbeiten ist der Kanton Zug.

Die signalisierte Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Die Chollerstrasse mündet beim Kreisel Bossard in die Steinhauserstrasse. Der Knoten Schochenmühle ist bereits in der heutigen Abendspitze leistungsmässig kritisch. Auch bildet der Querschnitt bei der Steinhauserbrücke im Abschnitt Bushaltestelle Ammannsmatt und dem Knoten Schochenmühle eine Engstelle. Zur Verbesserung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit ist ein Linksabbieger in die Schochenmühlestrasse vorgesehen. Hierfür muss die Steinhauserbrücke neu erstellt werden. Der bestehende Kreisel Bossard weist starke Belagsverformungen auf und wird gemäss den Ausführungsbestimmungen des Kantons Zug neu als Ellipse in Beton erstellt.

Heute werden auf der Steinhauserstrasse die Bushaltestellen Ammannsmatt in beiden Richtungen bedient. Die Haltestellen bleiben erhalten, werden jedoch Richtung Kreisel Bossard verschoben und als Busbuchten ausgebildet. Mit dem Projekt wird die Verbindungslücke für zu Fuss Gehende auf der Westseite der Steinhauserstrasse ab der Steinhauserbrücke bis zum Knoten Riedmatt mit einem 2.0 m breiten Trottoir geschlossen.

Mit der Strassensanierung, der Erstellung des Linksabbiegers und dem Neubau einer Schutzinsel sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Verkehrsablauf und die Leistungsfähigkeit möglichst für den gesamten Verkehr (MIV, ÖV, Langsamverkehr) optimieren
- Verbesserte und sichere Querungen für den Langsamverkehr (zu Fuss Gehende und Radfahrende)
- Anpassungen Strassenquerschnitte Steinhauserstrasse und Schochenmühlestrasse zwecks Optimierung Verkehrsablauf und Verkehrssicherheit
- Vergrösserung des Kreiseldurchmessers zwecks Optimierung der Kreiseldurchfahrt
- Hindernisfreier Umbau der Bushaltestellen

Aufgrund dieser anstehenden Planung sollen neue Strassen- und Baulinien festgelegt werden, damit der benötigte Strassenraum gesichert werden kann.

1.2. Gegenstand der Planung

Die bestehenden Baulinien entlang der Steinhauser- und Schochenmühlestrasse gemäss den Sondernutzungs- und Situationsplänen stammen von den Regierungsratsbeschlüssen vom 05.11.1974 und 13.05.1980.

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Bau- und Strassenlinien sind bei Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten.

Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der Bau- und Strassenlinien wird der Bereich des genannten Projektperimeters festgelegt. Für die Neugestaltung der Linienführung sind entsprechende Anpassungsbereiche notwendig.



Abbildung 1: Projektperimeter

2. Sondernutzungspläne

Baulinien-, Niveaulinien- sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

2.1. Neue Baulinie (befristet)

Um den Raum für die Instandsetzung der Strasse und den Neubau der Steinhauserbrücke freizuhalten, wird eine neue Baulinie (befristet) entlang der Steinhauser- und Schochenmühlestrasse festgelegt. Diese sichert den entsprechenden Strassenraum inkl. der nötigen Installationsfläche für den Baumeister.

Die neue Baulinie (befristet) bleibt so lange erhalten, wie sie für den Bau respektive die Baustelleninstallation benötigt wird. Nach der Fertigstellung wird die Baulinie nicht mehr benötigt und daher aufgehoben.

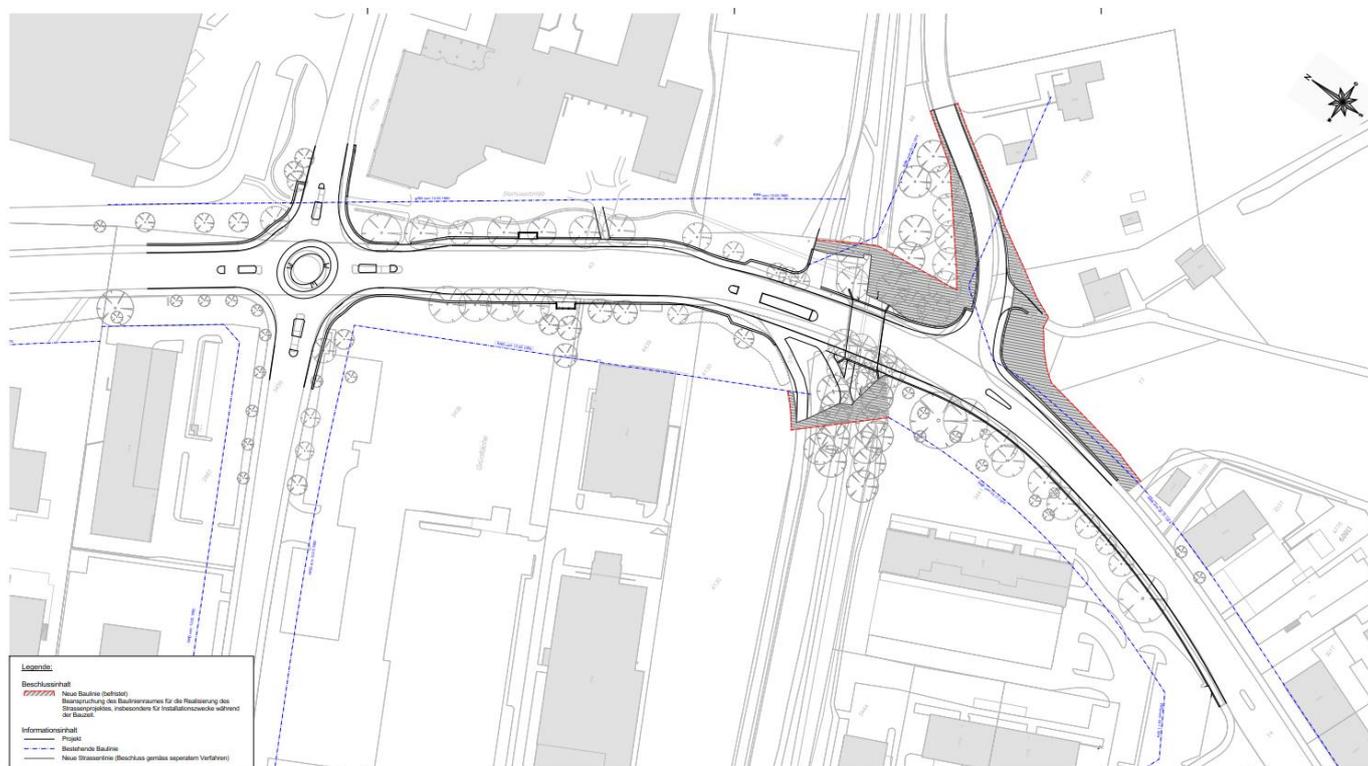


Abbildung 2: Baulinien (befristet)

2.2. Strassenlinien

Der Strassenplan mit den neuen Strassenlinien begrenzt den neuen Strassenraum inklusive des Banketts und überträgt die Nutzung. Die Strassenlinien werden nach der Bauvollendung beibehalten.

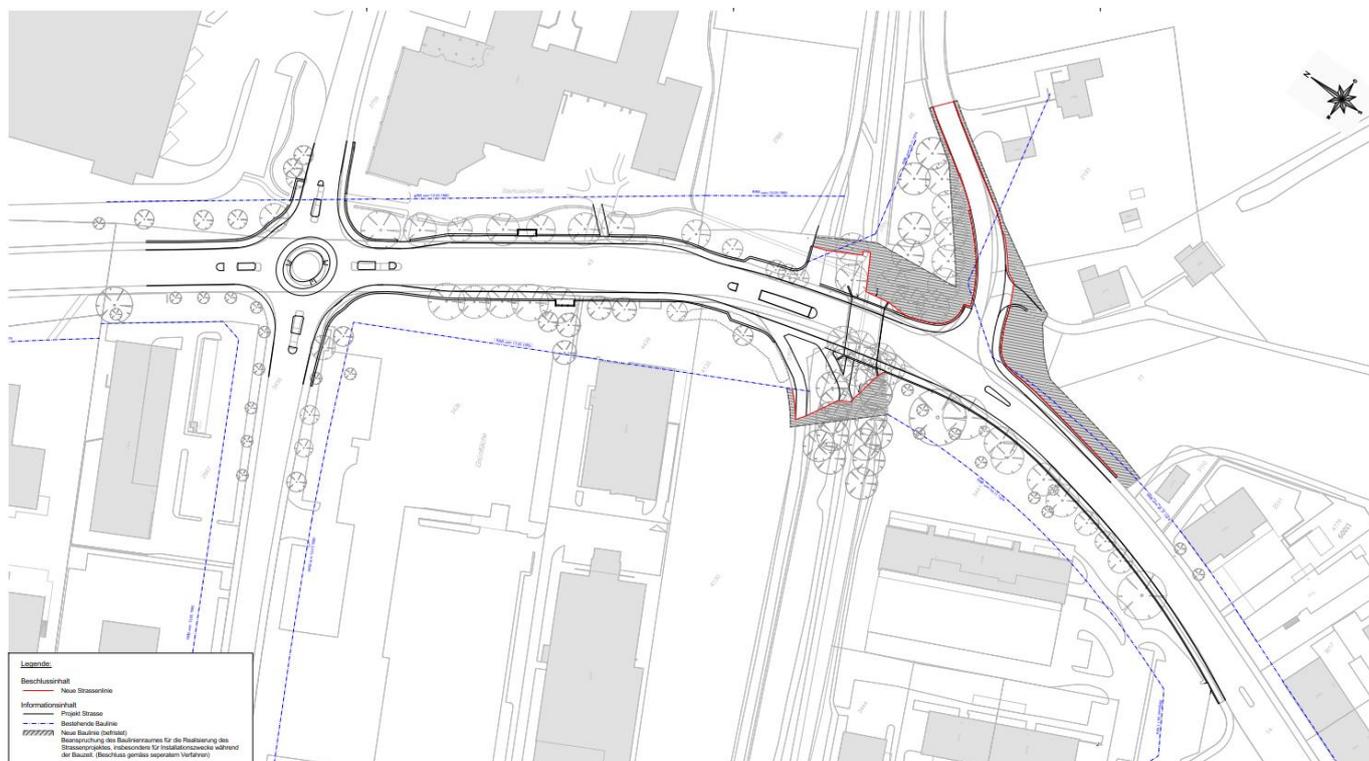


Abbildung 3: Strassenlinien

3. Umwelt

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Eine detaillierte Auflistung der Massnahmen ist im Technischen Bericht in Kapitel 12 enthalten bzw. der Umweltnotiz der Firma CSD Ingenieure AG zu entnehmen.

4. Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Für die Erstellung der Bushaltestelle nach Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) wird die minimal notwendige Fläche beansprucht. Beim vorliegenden Projekt wird der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt. Mit der Sanierung der Kantonsstrasse wird der sachgemässen Entwicklung der Region Rechnung getragen.

Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft werden mit den Massnahmen aus Kapitel 3 geschützt.

5. Richtplan

5.1. Kantonsstrasse

Gemäss V 3.1 des Richtplantes vom 27. Januar 2022 (BGS 711.31) richtet der Kanton Zug den Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen auf folgende Ziele aus:

- a. stark beeinträchtigte Ortszentren vom Durchgangsverkehr entlasten, um die Lebensqualität zu verbessern, den öffentlichen Verkehr zu fördern und die Verkehrsräume auf die Ortsbilder abzustimmen.
- b. verkehrsmässige Anbindung rechtsgültig eingezonter und zukünftiger Siedlungsgebiete verbessern.

5.2. Busverkehr

Gemäss V 6.1 des Richtplantextes vom 27. Januar 2022 (BGS 711.31) wird das Angebot laufend dem Nachfragepotential angepasst. Der Kanton baut nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik.

6. Hinweis zum Verfahren

6.1. Zuständigkeit

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Baudirektion für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

6.2. Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

7. Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung

7.1. Ablauf

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

7.2. Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

8. Öffentliche Auflage

8.1. Ablauf

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

8.2. Ergebnis der öffentlichen Auflage

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).